

REGLEMENT DER MUSIKSCHULE BIBERIST

vom 25. Juni 2009

(Stand 29. November 2018)

Reglementsänderungen

später vorgenommene Änderungen:

§ 4 Abs. 2	(GVB vom 13.06.2013)
§ 7 Abs. 3	(GVB vom 13.06.2013 + 29.11.2018)
§ 11 Abs. 1	(GVB vom 13.06.2013 + 29.11.2018)
§ 5 Abs. 1	(GVB vom 30.11.2017)
Anhang II	(GVB vom 30.11.2017 + 29.11.2018 ¹)
§ 2 Abs. 1	(GVB vom 29.11.2018)
§ 2 Abs. 2	(GVB vom 29.11.2018)
§ 2 Abs. 3	(GVB vom 29.11.2018)
§ 3 Abs. 1	(GVB vom 29.11.2018)
§ 3 Abs. 2	(GVB vom 29.11.2018)
§ 3 Abs. 3	(GVB vom 29.11.2018)
§ 3 Abs. 4	(GVB vom 29.11.2018)
§ 5 Abs. 2	(GVB vom 29.11.2018)
§ 9 Abs. 2	(GVB vom 29.11.2018)
§ 9 Abs. 5	(GVB vom 29.11.2018)
§ 11 Abs. 3	(GVB vom 29.11.2018)
§ 12 Abs. 2	(GVB vom 29.11.2018)
§ 14 Abs. 5	(GVB vom 29.11.2018)
§ 15 Abs. 3	(GVB vom 29.11.2018)
§ 16 Abs. 1	(GVB vom 29.11.2018)
§ 16 Abs. 2	(GVB vom 29.11.2018)
§ 18 Abs. 2	(GVB vom 29.11.2018)
§ 18 Abs. 3	(GVB vom 29.11.2018)
§ 19 Abs. 1	(GVB vom 29.11.2018)
§ 19 Abs. 2	(GVB vom 29.11.2018)
§ 25 Abs. 1	(GVB vom 29.11.2018)
§ 26	(GVB vom 29.11.2018)
§ 27 Abs. 1	(GVB vom 29.11.2018)
§ 27 Abs. 2	(GVB vom 29.11.2018)
§ 28 Abs. 2	(GVB vom 29.11.2018)
§ 31	(GVB vom 29.11.2018)
Anhang I	(GVB vom 29.11.2018) ²

Ersatzlos gestrichen

Ersatzlos gestrichen

INHALTSVERZEICHNIS

I. TRÄGERSCHAFT UND ZIELSETZUNGEN		4
§ 1 § 2	Trägerschaft Ziel	4 4
II. MU	SIKUNTERRICHT	4
§ 4 § 5	Unterrichtsangebot Unterrichtsart Unterrichtsdauer Unterrichtsräume	4 4 5 5
III. SC	HÜLERINNEN, SCHÜLER UND ELTERN	5
§ 8 § 9 § 10 § 11 § 12 § 13	Zulassung und Ende des Musikschulbesuchs Auswärtige Schülerinnen und Schüler Eintritt Pflichten Elternbeitrag Absenzen Austritt Mahnung und Ausschluss	5 5 5 6 6 7 7 7
IV. MU	JSIKLEHRPERSONEN	8
§ 16 § 17 § 18 § 19 § 20 § 21 § 22	Anstellung Einstufung Besoldung Unterricht Beratung Verzeichnis Verpflichtungen Absenzen Privatunterricht	8 8 8 9 9 9
V. INS	STRUMENTE UND LEHRMITTEL	9
	Leistung der Eltern Leistungen der Schule	9 10
	JFSICHT UND LEITUNG	10
-	Aufsicht Musikschulleitung	10 10
VII. R	ECHTSMITTEL	10
_	Beschwerderecht Beschwerdeverfahren	10 10
VIII. S	CHLUSSBESTIMMUNGEN	11
•	Kantonales Recht	11 11

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Biberist

- gestützt auf § 56 litera a des Gemeindegesetzes des Kantons Solothurn vom 16. Februar 1992 und § 23 litera a der Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Biberist -

beschliesst:

I. Trägerschaft und Zielsetzungen

§ 1 Trägerschaft

Die Einwohnergemeinde Biberist führt eine Musikschule.

§ 2 Ziel

- 1 Die Musikschule ermöglicht Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen³, die in Biberist wohnhaft sind oder zur Schule gehen, eine ihnen angemessene musikalische Ausbildung und sinnvolle Freizeitgestaltung.
- 2 Der Unterricht fördert das Verständnis für die Werte der Musik und motiviert, sich am öffentlichen Musikleben zu beteiligen.⁴
- 3 Der Musikschulunterricht kann ab Beginn der zweiten Klasse besucht werden. Über Ausnahmen entscheidet die Musikschulleitung.⁵

II. Musikunterricht

§ 3 Unterrichtsangebot

- 1 Für das Gesamtangebot der Musikschule ist der Gemeinderat zuständig.⁶
- 2 Die Musikschulleitung legt das Instrumentalangebot fest.⁷
- 3 Das Unterrichtsangebot richtet sich an Kinder und Jugendliche sowie an Erwachsene mit dem Wohnsitz in Biberist.⁸
- 4 Die Schulleitung stellt sicher, dass der Unterricht für Erwachsene kostendeckend bzw. ohne finanzielle Beiträge der Gemeinde angeboten und durchgeführt wird.⁹

§ 4 Unterrichtsart

1 Instrumentalunterricht wird in der Regel in Einzellektionen erteilt.

angepasst am 29.11.2018 (GVB)

angepasst am 29.11.2018 (GVB)

⁵ eingefügt am 29.11.2018 (GVB)

angepasst am 29.11.2018 (GVB)

eingefügt am 29.11.2018 (GVB)

⁸ eingefügt am 29.11.2018 (GVB)

⁹ eingefügt am 29.11.2018 (GVB)

2 Die Musikschulleitung¹⁰ bestimmt, für welche Instrumente Gruppenunterricht erteilt wird. Eine Gruppe sollte vier Schülerinnen oder Schüler nicht übersteigen. Das Zusammenspiel in allen Fächern wird gefördert und es werden Ensemblespiele organisiert.

§ 5 Unterrichtsdauer

- 1 Der Einzelunterricht dauert 25 Minuten oder 40 Minuten. 11
- 2 Über die Erteilung von Doppellektionen¹² (2x 25 Minuten) als Einzelunterricht entscheidet die Musikschulleitung auf schriftliche Anfrage. Massgebend sind schulische Leistungen und die Empfehlung der Musiklehrperson.
- 3 Der Gruppenunterricht dauert 45 Minuten.

§ 6 Unterrichtsräume

Die Einwohnergemeinde stellt die erforderlichen Unterrichtsräume zur Verfügung.

III. Schülerinnen, Schüler und Eltern

- § 7 Zulassung und Ende des Musikschulbesuchs
- 1 Musikschülerinnen und Musikschüler können die Musikschule bis Ende des Schuljahres, in welchem sie das 20. Altersjahr erreichen, besuchen.
- 2 Schülerinnen und Schüler der Aussenquartiere, die aufgrund der geografischen Lage die Schulen in Solothurn oder Zuchwil besuchen, können während des Bestehens der Verträge oder der Vereinbarung die Musikschule im jeweiligen Schulort besuchen.
- 3 Erwachsene mit Wohnsitz in Biberist können die Musikschule ebenfalls besuchen. Für sie gelten Tarife, die für die Gemeinde kostendeckend sind.¹³
- 4 Über die Zulassung zum Musikunterricht entscheidet die Musikschulleitung¹⁴. Eine Abweisung ist zu begründen.
- § 8 Auswärtige Schülerinnen und Schüler

Der Gemeinderat kann mit Nachbargemeinden Verträge über den Besuch der Musikschule Biberist abschliessen.

§ 9 Eintritt

1 Der Eintritt in die Musikschule ist freiwillig. Er erfolgt auf schriftliche Anmeldung auf Beginn eines Schuljahres. Für die Zulassung zum

¹⁰ angepasst am 13.06.2013 (GVB)

¹¹ angepasst am 30.11.2017 (GVB)

¹² angepasst am 29.11.2018 (GVB)

¹³ eingefügt am 29.11.2018 (GVB)

¹⁴ angepasst am 13.6.2013 (GVB)

Musikunterricht sind das Alter bzw. das Schuljahr massgebend. Sehr begabte oder in ihrer musikalischen Entwicklung weit fortgeschrittene Kinder können den Musikunterricht auf Gesuch hin früher besuchen. Das Gesuch geht an die Musikschulleitung. Diese entscheidet darüber.

- 2 Die Schülerinnen und Schüler der 1. und 2. Primarklassen¹⁵ erhalten im Rahmen des Schulunterrichts kostenlos eine musikalische Grundschulung.
- 3 Neuzuziehende Schülerinnen und Schüler können jederzeit in die Musikschule Biberist eintreten, sofern die entsprechenden Musiklehrpersonen zur Verfügung stehen.
- 4 Die Anmeldung erfolgt für ein Jahr. Alle Musikschülerinnen und Musikschüler müssen sich jedes Jahr neu anmelden.
- 5 Es besteht kein Anspruch auf Zuteilung zu einer bestimmten Lehrperson. Schülerinnen und Schüler können Wünsche äussern, die nach Möglichkeit berücksichtigt werden.¹⁶

§ 10 Pflichten

- 1 Der Musikschulunterricht ist regelmässig zu besuchen, und zuhause ist regelmässig gemäss den Weisungen der Musiklehrperson zu üben.
- 2 An Veranstaltungen der Musikschule nehmen die Musikschülerinnen und Musikschüler nach Möglichkeit teil.
- 3 Die Eltern sorgen dafür, dass ihre Kinder die eingegangenen Verpflichtungen einhalten.

§ 11 Elternbeitrag

- 1 Die Elternbeiträge für Einzel- und Gruppenunterricht werden vom Gemeinderat festgelegt.¹⁷
- 2 Doppellektionen werden wie zwei Einzellektionen verrechnet.
- 3 Der Elternbeitrag wird durch die Finanzverwaltung jährlich einmal zu Beginn des Schuljahres in Rechnung gestellt. Der Elternbeitrag kann auf Anfrage in maximal drei Raten bezahlt werden.¹⁸
- 4 Besuchen mehrere Geschwister mit Wohnort Biberist den Musikunterricht, so werden folgende Ermässigungen gewährt:

bei 2 Kindern 20 % der Elternbeiträge bei 3 Kindern 30 % der Elternbeiträge bei 4 Kindern und mehr 40 % der Elternbeiträge

5 Über Erlass- oder Reduktionsgesuche von Elternbeiträgen entscheidet, auf Antrag der Eltern, die Musikschulleitung.

¹⁵ angepasst am 29.11.2018 (GVB)

¹⁶ eingefügt am 29.11.2018 (GVB)

¹⁷ angepasst am 13.06.2013 + 29.11.2018 (GVB)

¹⁸ angepasst am 29.11.2018 (GVB)

6 An den privaten Musikunterricht werden keine Beiträge entrichtet.

7 Es besteht kein Anrecht auf anteilmässige Rückerstattung von Elternbeiträgen für Musiklektionen, die wegen Krankheit oder andern bewilligten Abwesenheiten der Musiklehrpersonen, wegen Veranstaltungen der Schule oder Ferientagen ausfallen.

§ 12 Absenzen

- 1 Absenzen sind den Musiklehrpersonen so bald als möglich zu melden.
- 2 Bei besonderen entschuldbaren Umständen, wie zum Beispiel längerer Krankheit oder unfallbedingter Abwesenheit der Schülerin/des Schülers, kann die Musikschulleitung einen teilweisen Erlass des Elternbeitrags gewähren.¹⁹
- 3 Die Musiklehrpersonen sind nicht verpflichtet, die von Schülerinnen oder Schülern versäumten Lektionen nachzuholen.

§ 13 Austritt

- 1 Angemeldete Schülerinnen und Schüler haben den Musikunterricht grundsätzlich während eines ganzen Schuljahres zu besuchen.
- 2 Wegzüge sind der Musikschulleitung im Voraus zu melden. Das laufende Semester wird verrechnet.
- 3 Austritte aus der Musikschule sind der Musikschulleitung schriftlich bekannt zu geben. Der Elternbeitrag wird für das ganze Schuljahr geschuldet und nicht zurückerstattet.

§ 14 Mahnung und Ausschluss

- 1 Musikschülerinnen und Musikschüler, die den Unterricht unregelmässig besuchen, stören oder zu Hause nicht üben, werden von der Musiklehrperson mündlich ermahnt und die Musikschulleitung wird informiert.
- 2 Bleibt die Mahnung erfolglos, werden die Eltern schriftlich durch die Musikschulleitung informiert.
- 3 Tritt keine Besserung ein, kann die Musikschulleitung den Ausschluss verfügen.
- 4 Der Elternbeitrag wird nicht zurückerstattet.
- 5 Die Nichtbezahlung des Elternbeitrages kann zum Ausschluss aus der Musikschule führen. Den Eltern ist dies vorher schriftlich anzukündigen.²⁰

¹⁹ angepasst am 29.11.2018 (GVB)

²⁰ eingefügt am 29.11.2018 (GVB)

IV. Musiklehrpersonen

§ 15 Anstellung

1 Die Schulleitung stellt die Musiklehrpersonen – gestützt auf Ziff. 4 der "Richtlinien für die Musikschulen des Kantons Solothurn" vom 23. Mai 1995 – an. Als Lehrpersonen der Musikschule sind diplomierte Musiklehrpersonen oder Lehrpersonen mit entsprechenden Fähigkeitsausweisen einzusetzen.

2 Die Musiklehrpersonen werden öffentlich-rechtlich angestellt. Die Ausfertigung des Anstellungsvertrages erfolgt durch die Gemeindebehörde. Im Vertrag werden Anstellungsdauer, Besoldung und Pensum geregelt.

321

§ 16 Einstufung

122

223

3 Die vom Departement für Bildung und Kultur vorgenommene Einstufung ist für die Einwohnergemeinde verbindlich.

§ 17 Besoldung

1 Die Musiklehrpersonen werden nach den drei Stufen M1, M2 und M3 der kantonalen Richtlinien vom 23. Mai 1995 besoldet.

2 Bei Austritten von Musikschülerinnen und Musikschülern wäh-rend des Schuljahres werden die Musiklehrpersonen bis Ende des laufenden Semesters besoldet.

§ 18 Unterricht

- 1 Die Musiklehrpersonen erteilen den Unterricht nach zeitgemässen musikpädagogischen und methodischen Grundsätzen und Erkenntnissen und bilden sich regelmässig weiter.
- 2 Die Eltern werden über die Ziele und Anliegen der Musikschule und den Stand der Ausbildung ihrer Kinder regelmässig informiert.²⁴
- 3 Die Eltern haben das Recht, dem Unterricht beizuwohnen.²⁵

²¹ aufgehoben am 29.11.2018 (GVB)

²² aufgehoben am 29.11.2018 (GVB)

²³ aufgehoben am 29.11.2018 (GVB)

²⁴ eingefügt am 29.11.2018 (GVB)

²⁵ eingefügt am 29.11.2018 (GVB)

§ 19 Beratung

1 Die Musiklehrpersonen beraten Musikschülerinnen und Musikschüler sowie deren Eltern bei der Wahl der Instrumente unentgeltlich²⁶.

 2^{27}

§ 20 Verzeichnis

Das von den Musiklehrpersonen geführte Schülerverzeichnis mit Absenzenkontrolle wird der Musikschulleitung am Ende des Semesters abgegeben.

§ 21 Verpflichtungen

- 1 Die Musiklehrperson ist verpflichtet, den Unterricht gründlich vorbereitet, gewissenhaft und pünktlich zu erteilen.
- 2 Die Musiklehrpersonen sind gemäss ihren Möglichkeiten ver-pflichtet, an Schulveranstaltungen wie Konzerten, Vortragsübungen, Konferenzen der Lehrpersonen usw. ausserhalb der Unterrichtszeit teilzunehmen.
- 3 Aus diesen Verpflichtungen entsteht kein zusätzlicher Anspruch auf Entschädigung.

§ 22 Absenzen

- 1 Vorhersehbare Absenzen sind der Musikschulleitung im Voraus zu melden und die betroffenen Musikschülerinnen und Musikschüler zu informieren. Unvorhersehbare Absenzen sind der Musikschulleitung so bald als möglich zu melden und die betroffenen Musikschülerinnen und -schüler werden sofort informiert.
- 2 Über die Verschiebung von Musiklektionen wird die Musikschulleitung informiert.

§ 23 Privatunterricht

Der Unterricht an der kommunalen Musikschule hat gegenüber dem privaten Musikunterricht Vorrang.

V. Instrumente und Lehrmittel

§ 24 Leistung der Eltern

Für die im Musikunterricht benötigten Instrumente und Musikalien kommen die Eltern auf.

²⁶ angepasst am 29.11.2018 (GVB)

²⁷ aufgehoben am 29.11.2018 (GVB)

§ 25 Leistungen der Schule

128

- 2 Die Instrumente und das Verbrauchsmaterial für die musikalische Grundschule werden von der Schule unentgeltlich zur Verfügung gestellt; ebenso die Musikalien für Chorsingen und Ensemble.
- 3 Die Eltern haften für Verlust und Beschädigung von Instrumenten und Materialien der Musikschule.

VI. Aufsicht und Leitung

§ 26 Aufsicht²⁹

1 Der Gemeinderat übt die Aufsicht über die Musikschule aus. 2^{30}

§ 27 Musikschulleitung

- 1 Die operative Leitung der Musikschule obliegt der Musikschulleitung.³¹
- 2 Die weiteren Aufgaben der Musikschulleitung und die daraus resultierenden Arbeiten sind im "Pflichtenheft Musikschulleitung" festgehalten.³²

VII. Rechtsmittel

§ 28 Beschwerderecht

1 Gegen Verfügungen und Entscheide der Musikschulleitung aufgrund dieses Reglements kann beim Gemeinderat innert 10 Tagen Beschwerde eingereicht werden.

2³³

§ 29 Beschwerdeverfahren

- 1 Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach der Gemeindeordnung und dem Gemeindegesetz.
- 2 Im Übrigen gilt das Gesetz über den Rechtsschutz in Verwal-tungssachen (Verwaltungsrechtspflegegesetz).

²⁸ aufgehoben am 29.11.2018 (GVB)

²⁹ angepasst am 29.11.2018 (GVB)

³⁰ aufgehoben am 29.11.2018 (GVB)

³¹ angepasst am 29.11.2018 (GVB)

³² angepasst am 29.11.2018 (GVB)

³³ aufgehoben am 29.11.2018 (GVB)

VIII. Schlussbestimmungen

§ 30 Kantonales Recht

Die kantonale Schulgesetzgebung ist sinngemäss anwendbar.

§ 31 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt auf den 01. Januar 2019 in Kraft. Es ersetzt alle andern bestehenden Bestimmungen.³⁴

Von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Biberist beschlossen am 29. November 2018.

Im Namen der Gemeindeversammlung

Stefan Hug, Gemeindepräsident

Lyla Khan, Leiterin Zentrale Dienste

³⁴ angepasst am 29.11.2018 (GVB)